

Ausübung und Unterscheidung der Tätigkeiten in der Podologie und Fußpflege

Ausübung der Heilkunde ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden am Menschen. Der Begriff „Krankheit“ laut BGH: „Jede auch noch so unerhebliche oder vorübergehende Störung der normalen Beschaffenheit oder der normalen Körpertätigkeit, die geheilt werden kann“ (Quelle: Lehrbuch „Naturheil Praxis Heute“)

(...)

Eine Delegation entsprechender Tätigkeiten auf Personen, die keinen anerkannten Gesundheitsfachberuf erlernt haben, ist nicht möglich.

Das Gesetz stellt dabei nicht auf die Behandlungsweise und -methode ab. Vielmehr liegt in verfassungskonformer Auslegung der Vorschrift stets dann Heilkunde vor, wenn die Tätigkeit nach allgemeiner Auffassung medizinische Fachkenntnisse voraussetzt und wenn die Behandlung - bei allgemeiner und Einzelfallbetrachtung - gesundheitliche Schädigung verursachen kann.

Dabei fallen auch solche Verrichtungen unter die Erlaubnispflicht, die für sich gesehen medizinische Fachkenntnisse nicht voraussetzen, die aber Gesundheitsgefährdungen mittelbar dadurch zur Folge haben können, dass die Behandelten die Anwendung gebotener medizinischer Heilmethoden unterlassen oder verzögern, weil der Behandler nicht über das medizinische Fachwissen verfügt, um entscheiden zu können, wann medizinische Heilbehandlung nötig ist.

(...)

Medizinische Fußpflege ohne Heilpraktikererlaubnis ist nur bei ständiger Aufsicht und unter Verantwortung eines Arztes oder Heilpraktikers zugelassen.

Aufgrund einer ärztlichen Verordnung sind auch andere Personen nur dann berechtigt medizinische Fußpflege durchzuführen, wenn sie die für die gefahrlose Behandlung erforderlichen medizinischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten aufweisen. Der Nachweis wird durch eine entsprechende Ausbildung und durch die Führung der Berufsbezeichnung PodologIn erbracht.

Bisher in der Fußpflege Tätige, die keine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung haben oder anstreben, haben lediglich die Möglichkeit kosmetische Fußpflege auszuüben. Wer medizinische Dienstleistung in der Fußpflege ausübt ohne PodologIn zu sein, macht sich nach dem Heilpraktikergesetz strafbar.